

Disziplinarordnung des KV Chur

gestützt auf Artikel 7, lit. e der Geschäftsordnung des Schulrates vom Schulrat erlassen am 13.5.2014

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Disziplinarordnung unterstehen:

- a) alle Lernende, die den obligatorischen Unterricht, Frei- und Stützkurse besuchen,
- b) Berufsleute, die nach Abschluss der beruflichen Grundbildung die Berufsmaturitätsschule besuchen sowie
- c) Berufsleute, welche sich ausserhalb eines Lehrverhältnisses auf das Qualifikationsverfahren vorbereiten.

Art. 2 Grundsätze

Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht nach Massgabe des für ihren Beruf geltenden Lehrplanes und gemäss Schulstundenplan regelmässig zu besuchen. Sie sind dabei zu Disziplin und Ordnung verpflichtet.

Das Absenzenwesen ist in der Absenzenordnung geregelt.

Art. 3 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung von Disziplin und Ordnung im Unterricht und an der Schule sind die Lehrpersonen und die Schulleitung verantwortlich.

Art. 4 Verstösse gegen die Disziplinarordnung

Als Verstösse gegen die Disziplinarordnung gelten:

- a) Wiederholtes Vergessen von Unterrichtsmaterial
- b) Wiederholtes Unterlassen, Hausaufgaben zu erledigen
- c) Wiederholtes Zuspätkommen
- d) Verstösse gegen Prüfungsregeln innerhalb des Unterrichts
- e) Jegliche von der Lehrperson nicht erlaubte Benützung des Mobiltelefons während des Unterrichts
- f) Unangemessenes Verhalten gegenüber anderen Lernenden
- g) Unangemessenes Verhalten gegenüber Lehrpersonen
- h) Missachten von Weisungen der Lehrpersonen
- i) Dauernde und wiederholte Störung im Unterricht durch Geschwätz, Zwischenrufe usw.
- j) Unsachgemässer Umgang mit der Infrastruktur der Schule
- k) Hinterlassen eines unsauberen Arbeitsplatzes
- l) Besitz und/oder Konsum von Alkohol oder anderen Drogen
- m) Erstellen und/oder Verbreiten von Bild-, Video- und/oder Tonaufnahmen ohne die ausdrückliche Bewilligung der Betroffenen
- n) Verunglimpfen von Lehrpersonen
- o) Verbreiten von privaten Mailadressen und Telefonnummern der Mitarbeitenden an der WSKV Chur ohne deren Einwilligung
- p) Jegliches Verbreiten von Sex- und Brutaloaufnahmen
- q) Jegliche Anwendung von Gewalt in den Schulhäusern und auf dem Schulareal
- r) Weitere nicht ausdrücklich aufgeführte Verstösse, die den Unterricht oder Schulbetrieb stören oder die Hausordnung missachten.

Art. 5 Massnahmen

¹ Bei Verstössen gemäss Art. 4 dieser Disziplinarordnung sind folgende Massnahmen möglich:

1. Durch die Lehrperson:

- a) mündliche Verwarnung beim ersten Fehlverhalten;
- b) Im Wiederholungsfall Wegweisung vom Unterricht bis zu maximal drei Lektionen. Wer aus dem Schulzimmer gewiesen wird, erhält je Lektion eine unentschuldigte Absenz. Gleichzeitig erfolgt eine Meldung an die Abteilungsleitung;
- c) Verstösse gemäss lit. l bis r sind direkt der Schulleitung zu melden;
- d) bei Verstössen gegen Prüfungsregeln im Unterricht kann die Lehrperson die Wiederholung der Prüfung ansetzen oder eine Herabsetzung der Note vornehmen.

2. Durch die Abteilungsleitung:

- a) schriftlicher Verweis an die Lernenden in der Regel beim dritten Verstoss betreffend Disziplin und Ordnung sowie in jedem Fall bei Missachtung der Wegweisung vom Unterricht durch eine Lehrperson gemäss lit. h. Der Lehrbetrieb und das Amt für Berufsbildung werden informiert. Gleichzeitig können die Lernenden für einen halben oder ganzen Tag vom Unterricht weggewiesen werden. Die Lernenden haben in diesen Fällen zur Arbeit im Lehrbetrieb zu erscheinen.
- b) je nach Schwere des Falles Anzeige an Schulleitung

3. Durch die Schulleitung:

- a) schriftlicher Verweis an die Lernenden in der Regel beim vierten Verstoss betreffend Disziplin und Ordnung. Dieser Verweis kann einen Ausschluss vom Unterricht bis maximal acht Wochen beinhalten. Gleichzeitig erfolgt die Androhung, dass beim nächsten Vorfall ein Antrag auf Aufhebung des Lehrvertrags erfolgen kann. Der Lehrbetrieb und das Amt für Berufsbildung werden informiert.
- b) wenn nach dem schriftlichen Verweis der Schulleitung weitere Verstösse anfallen, kann die Aufhebung des Lehrvertrages gemäss Artikel 6, Abs. 2, des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführenden Bildungsangebote, beantragt werden. Der Lehrbetrieb wird darüber informiert.
- c) bei Verstössen gemäss lit. l bis q oder bei einem schweren Verstoss gemäss lit. r erfolgt direkt ein schriftlicher Verweis und die Androhung, dass beim nächsten Verstoss ein Antrag auf Ausschluss vom Besuch des Unterrichts oder auf Aufhebung des Lehrvertrags erfolgen kann.

² Kollektive Massnahmen dürfen nur ergriffen werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass alle Lernenden der betreffenden Gruppe/Klasse sich des gleichen Verstosses schuldig gemacht haben.

³ Die Berechnung der Verstösse gegen diese Disziplinarordnung erfolgt pro Ausbildung in einer entsprechenden Abteilung, unabhängig von allfälligen Profilwechseln.

Art. 6 Rechtsmittel

¹ Das rechtliche Gehör ist jederzeit gewährleistet.

² Die Lernenden können gegen Massnahmen der Lehrpersonen innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde bei der Schulleitung einlegen.

³ Die Lernenden können eine Aussprache mit der sie unterrichtenden Lehrperson und anschliessend der Klassenlehrperson und anschliessend der Schulleitung verlangen.

⁴ Entscheide der Schulleitung können innert 10 Tagen an den Schulrat des KV Chur weitergezogen werden.

⁵ Entscheide des Schulrates können innert 10 Tagen an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Art. 7 In Krafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2014/2015 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen im Bereich des Disziplinarwesens am KV Chur. Verstösse vor dem 1. August 2014 werden nicht mitgezählt.